



Bericht der GoR zur Vorlage Nr. 2008/35 betreffend

Reglement zur Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen – Anpassung

Die Vorlage wurde in der GoR an zwei Sitzungen beraten und verabschiedet.
Eintreten war unbestritten.

Mit diesem Reglement wird der **Vollzug des Kantonalen Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997** (Gesetzessammlung Nr. 844, s. Beilage) neu geregelt. Ziel des Gesetzes ist es, Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger mit hohen Mietzinsen zu entlasten und dadurch die Abhängigkeit von der Sozialhilfeabhängigkeit zu verhindern. Die Überarbeitung des Reglements der Stadt Liestal von 1999 wurde nötig, weil es mit den bestehenden Bestimmungen wirkungslos war. In den fast 10 Jahren konnte das Ziel in keinem Fall erreicht werden. In anderen Gemeinden, welche andere Berechnungsregeln für die Anspruchsberechtigung kennen, kam das Gesetz aber zum Tragen.

In der **Detailberatung** liess sich die Kommission informieren, welche Änderungen für die Berechnung des Anspruches eingefügt worden sind. **Kenngrossen für die Berechnung des Anspruches** auf Beiträge an die Mietzinsen sind die **Einkommenshöchstgrenze**, die **Vermögenshöchstgrenze**, die maximal **zulässige Wohnungsgrösse**, der **Höchstmietzins** und der **abzugsberechtigte Lebensbedarf**. Diese Grenzen werden im Reglement festgelegt. Die Verwaltung hat sich bei der Festsetzung der Kenngrossen an den Bestimmungen der Sozialhilfe und an Vergleichszahlen anderer Gemeinden orientiert. Die Bestimmungen und Beträge wurden nach vertiefter Diskussion in der Kommission **einstimmig beschlossen**. Das Reglement kann nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft gesetzt werden. Berits eingereichte Gesuche werden nach den neuen Regeln geprüft.

Die GoR hat sich auch die Frage gestellt, ob dem Reglement eine **Verordnung** beizugeben sei, in welcher dem Stadtrat die Gelegenheit gegeben werden soll, Beträge der Kenngrossen bei Bedarf anzugleichen und den organisatorischen Vollzug festzuhalten. Nach eingehender Beratung wurde darauf verzichtet. Die Bestimmung der Beträge ist im Reglement so festgelegt, dass der Stadtrat Anpassungen aufgrund von Änderungen übergeordneter Regulierungen wie die Sozialhilfeverordnung oder der Mietkostenindex vornehmen muss. Er braucht dafür dem Einwohnerrat nicht immer wieder eine Reglementsänderung vorzulegen.

Auf eine Verordnung für den Vollzug des Reglements will der Stadtrat verzichten. Die Abklärungen und Entscheide werden vom Bereich Soziales getroffen. Die Abläufe innerhalb der Verwaltungsorganisation geregelt.

Der GoR ist es ein Anliegen, dass die **Wirksamkeit des angepassten Reglements** überprüft wird. Es soll nicht nochmals 10 Jahre dauern, bis gehandelt wird. Die festgelegten Werte sollen es nun ermöglichen, dass das Ziel des Gesetzes erreicht werden kann. Auf einen Antrag zu diesem Punkt wird verzichtet. Bei der Behandlung von Amtsbericht und Rechnung soll der Stadtrat den Einwohnerrat jeweils darüber informieren.

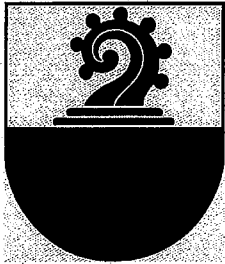
Antrag: **Die GoR beantragt dem Einwohnerrat, das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen in der Fassung der Kommission zu genehmigen.**

Walter Leimgruber
Präsident GoR

Liestal, 27. April 2009

Beilagen;

- Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
- Synopse
- Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20.3.1997



Stadt Liestal

**REGLEMENT ÜBER DIE
AUSRICHTUNG VON
MIETZINSBEITRÄGEN**

vom 01. März 2009
in Kraft ab ???

Der Einwohnerrat Liestal beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes¹ vom 28. Mai 1970:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² vom 20. März 1997.

§ 2 Aktuelles Jahreseinkommen

¹ Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Bruttoeinkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für die Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltsmitglieder wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresmiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

¹ Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

Bei einem Einpersonenhaushalt	CHF 12'000.- pro Jahr
bei einem Zweipersonenhaushalt	CHF 15'600.- pro Jahr
bei einem Dreipersonenhaushalt	CHF 16'800.- pro Jahr
bei einem Vierpersonenhaushalt	CHF 19'200.- pro Jahr
pro weitere Person zusätzlich	CHF 800.- pro Jahr

² Der Stadtrat wird ermächtigt, die Höchstmieten alle drei Jahre an den Mietkostenindex des Bundes respektive an die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Budgetberatungsstellen (ASB) anzupassen.

³ Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben aufgeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Ein Anspruch besteht nur, wenn das Jahreseinkommen CHF 33'000.- bei Einzelpersonen und CHF 42'000.- im Zweipersonen- bzw. Familienhaushalt zuzüglich eines Betrages von CHF 5'300.- pro weitere Person nicht übersteigt.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein Reinvermögen von für Ehepaare und Alleinerziehende CHF 40'000.- und für Einzelpersonen CHF 25'000.-, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohnerinnen und Bewohner um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf, die Krankenkassenprämien der Grundversicherung sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

² Der massgebliche Lebensbedarf wird mit 20% über den Richtwerten des Sozialhilfegesetzes berechnet

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Stadtrat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind an die zuständige Verwaltungsstelle der Stadt Liestal unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen. Der Stadtrat bezeichnet die zuständige Verwaltungsstelle.

² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³ Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

§ 11 Rechtsschutz

Gegen Entscheide der zuständigen Verwaltungsstelle können die Betroffenen innert zehn Tagen beim Stadtrat Einsprache erheben.

§ 12 Auszahlungsmodus

Die Mietzinsbeiträge werden vierteljährlich, und zwar Ende Januar, Ende April, Ende Juli und Ende Oktober, respektive 30 Tage nach der Bewilligung des Gesuches ausbezahlt.

§ 13 Strafbestimmungen

¹ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

² Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Stadtrat geahndet. Es können Geldbussen bis zu CHF 1'000.- ausgesprochen werden.¹

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft in Kraft.

¹ gem. § 46 Absatz 2 Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 (SGS 180)

² SGS 844, in Kraft seit 01.01.1998

REGLEMENT ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON MIETZINSBEITRÄGEN <u>bestehend</u>	REGLEMENT ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON MIETZINSBEITRÄGEN <u>neu</u>	<u>Kommentar</u>
Der Einwohnerrat Liestal beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:	Der Einwohnerrat Liestal beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:	unverändert
§ 1 Zweck Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997.	§ 1 Zweck Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997.	unverändert
§ 2 Aktuelles Jahreseinkommen 1 Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Bruttoeinkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für die Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflichtungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz. 2 Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltsmitglieder wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).	§ 2 Aktuelles Jahreseinkommen 1 Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Bruttoeinkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für die Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflichtungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz. 2 Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltsmitglieder wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).	unverändert

Stadt Liestal - Mietzinsreglement - Synoptische Darstellung

§ 3 Jahresnettomiete	§ 3 Jahresnettomiete	
1 Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten. 2 Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresmiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.	1 Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten. 2 Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresmiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.	unverändert unverändert
§ 4 Höchstmieten Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet: bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person CHF 9'600.- pro Jahr bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen CHF 13'200.- pro Jahr bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen CHF 15'600.- pro Jahr bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen CHF 19'200.- pro Jahr pro weitere Person zusätzlich CHF 800.- pro Jahr Der Stadtrat ist ermächtigt, die Ansätze der Mietpreisentwicklung anzupassen. Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben aufgeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.	§ 4 Höchstmieten 1. Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet: Bei einem Einpersonenhaushalt CHF 12'000.- pro Jahr bei einem Zweipersonenhaushalt CHF 15'600.- pro Jahr bei einem Dreipersonenhaushalt CHF 16'800.- pro Jahr bei einem Vierpersonenhaushalt CHF 19'200.- pro Jahr pro weitere Person zusätzlich CHF 800.- pro Jahr 2 Der Stadtrat wird ermächtigt, die Höchstmieten alle drei Jahre an den Mietkostenindex des Bundes respektive an die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Budgetberatungsstellen (ASB) anzupassen. 3 Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben aufgeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.	Die Höchstmieten wurden moderat angehoben und sind leicht über den Ansätzen der Sozialhilfe, damit Personen mit bescheidenen Mietzinsen ausserhalb der Sozialhilfe in den Genuss eines Mietzinszuschusses gelangen können. Die Anpassung erfolgt neu alle 3 Jahre auf der Basis des Mietkostenindex des Bundes resp. der Richtlinien der ASB. unverändert

Stadt Liechtenstein - Mietzinsreglement - Synoptische Darstellung

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze	Das Jahreseinkommen darf für alleinstehende Personen CHF 30'000.-, für Familien CHF 38'000.- nicht übersteigen. Dazu kommt ein Kinderzuschlag von CHF 4'000.- pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 MBG.	§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze	Ein Anspruch besteht nur, wenn das Jahreseinkommen CHF 33'000.- bei Einzelpersonen und CHF 42'000.- im Zweipersonen- bzw. Familienhaushalt zuzüglich eines Betrages von CHF 5'300.- pro weitere Person nicht übersteigt.	Die Jahreseinkommenshöchstgrenzen wurden moderat angehoben, damit Personen ausserhalb der Sozialhilfe mit bescheidenem Einkommen in den Genuss eines Mietzinszuschusses gelangen können.
§ 6 Vermögenshöchstgrenze	Hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein Reinvermögen von für Ehepaare und Alleinerziehende CHF 40'000.- und für Einzelpersonen CHF 25'000.-, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.	§ 6 Vermögenshöchstgrenze	Hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein Reinvermögen von für Ehepaare und Alleinerziehende CHF 40'000.- und für Einzelpersonen CHF 25'000.-, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.	unverändert
§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse	Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohnerinnen und Bewohner um nicht mehr als 1 übersteigt.	§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse	Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohnerinnen und Bewohner um nicht mehr als 1 übersteigt.	unverändert

Stadt Liestal - Mietzinsreglement - Synoptische Darstellung

§ 8	Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	§ 8	Tragbares Mass der Mietzinsbelastung														
1	Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.	1	Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf, die Krankenkassenprämien der Grundversicherung sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.														
2	Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für	2	Der massgebliche Lebensbedarf wird mit 20% über den Richtwerten des Sozialhilfegesetzes berechnet														
	<table><tr><th>im Monat</th><th>im Jahr</th></tr><tr><td>für eine alleinstehende Person CHF 1'110.--</td><td>CHF 13'320.-</td></tr><tr><td>für zwei Personen CHF 1'700.--</td><td>CHF 20'400.-</td></tr><tr><td>für drei Personen CHF 2'070.--</td><td>CHF 24'840.-</td></tr><tr><td>für vier Personen CHF 2'375.--</td><td>CHF 28'500.-</td></tr><tr><td>für fünf Personen CHF 2'660.--</td><td>CHF 31'920.-</td></tr><tr><td>für jede weitere Person CHF 280.--</td><td>CHF 3'360.-</td></tr></table>	im Monat	im Jahr	für eine alleinstehende Person CHF 1'110.--	CHF 13'320.-	für zwei Personen CHF 1'700.--	CHF 20'400.-	für drei Personen CHF 2'070.--	CHF 24'840.-	für vier Personen CHF 2'375.--	CHF 28'500.-	für fünf Personen CHF 2'660.--	CHF 31'920.-	für jede weitere Person CHF 280.--	CHF 3'360.-		
im Monat	im Jahr																
für eine alleinstehende Person CHF 1'110.--	CHF 13'320.-																
für zwei Personen CHF 1'700.--	CHF 20'400.-																
für drei Personen CHF 2'070.--	CHF 24'840.-																
für vier Personen CHF 2'375.--	CHF 28'500.-																
für fünf Personen CHF 2'660.--	CHF 31'920.-																
für jede weitere Person CHF 280.--	CHF 3'360.-																
			Neu werden die Krankenkassenprämien der Grundversicherung zur Berechnung der tragbaren Mietzinsbelastung miteinbezogen. Das Fehlen dieses erheblichen Kostenfaktors bei der alten Version hat wesentlich dazu beigetragen, dass das Mietzinsreglement nicht gespielt hatte und Personen entweder direkt in die Sozialhilfe gerieten oder keinen Anspruch auf Mietzinszuschuss begründen konnten.														
			Mit der Anhebung des Lebensbedarfs um 20% gegenüber den Richtwerten der Sozialhilfe wird bezweckt, dass Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ausserhalb der Sozialhilfe einen Anspruch auf Mietzinszuschuss begründen können (und somit nicht in die Sozialhilfe fallen). Diese Regelung führt auch zu einer Flexibilisierung in der Handhabung, da bei einer Änderung der Sozialhilfeansätze eine automatische Anpassung erfolgt.														

Stadt Lieven - Mietzinsreglement - Synoptische Darstellung

§ 9 Härtefälle	§ 9 Härtefälle	
Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Stadtrat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.	Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Stadtrat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.	unverändert
§ 10 Verfahren	§ 10 Verfahren	
1 Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind dem Stadtrat unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.	1 Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind an die zuständige Verwaltungsstelle der Stadt Liestal unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen. Der Stadtrat bezeichnet die zuständige Verwaltungsstelle.	Mit dieser Änderung wird der Stadtrat zur Delegation des Vollzugs an die Verwaltung ermächtigt.
2 Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.	2 Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.	unverändert
3 Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.	3 Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.	unverändert
§ 11 Rechtsschutz	§ 11 Rechtsschutz	
Gegen Entscheide des Stadtrates über die Höhe des Mietzinsbeitrages können die Betroffenen innert zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde einlegen.	Gegen Entscheide der zuständigen Verwaltungsstelle können die Betroffenen innert zehn Tagen beim Stadtrat Einsprache erheben.	Infolge des Vollzugs an die Verwaltung ist neu der Stadtrat als erste Einspracheinstanz zuständig, und nicht mehr der Regierungsrat.
§ 12 Auszahlungsmodus	§ 12 Auszahlungsmodus	
Die Mietzinsbeiträge werden vierteljährlich, und zwar Ende Januar und Ende April, Ende Juli und Ende Oktober, respektive 30 Tage nach der Bewilligung	Die Mietzinsbeiträge werden vierteljährlich, und zwar Ende Januar und Ende April, Ende Juli und Ende Oktober, respektive 30 Tage nach der Bewilligung	unverändert

Stadt Liestal - Mietzinsreglement - Synoptische Darstellung

des Gesuches ausbezahlt.	des Gesuches ausbezahlt.	
§ 13 Strafbestimmungen 1 Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten. 2 Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Stadtrat geahndet. Es können Geldbussen bis zu CHF 1'000.- ausgesprochen werden. § 14 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft in Kraft.	§ 13 Strafbestimmungen 1 Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten. 2 Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Stadtrat geahndet. Es können Geldbussen bis zu CHF 1'000.- ausgesprochen werden. § 14 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft in Kraft.	unverändert unverändert Neue Bezeichnung der kantonalen Direktion, welche das Reglement genehmigen muss.

Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Vom 20. März 1997¹

GS 32.861

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 106 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984², beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen haben Anspruch auf Entlastung von übermässig hohen Mietzinsbelastungen, wenn dadurch die Fürsorgeabhängigkeit vermieden werden kann.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erzielung eines den persönlichen Verhältnissen entsprechenden Einkommens.

² Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen nach diesem Gesetz können durch die kommunalen Vollzugsorgane verpflichtet werden, sich um eine preisgünstigere Wohnung zu bemühen oder eine Verminderung der Wohnkosten auf anderem Wege zu erreichen.

³ Leistungen nach diesem Gesetz können nur auf der Basis des Mietvertrages für den von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller selbst bewohnten Mietraum erfolgen.

⁴ Die Leistung von Massnahmenkosten nach dem kantonalen Fürsorgegesetz schliesst die Anspruchsberechtigung nach diesem Gesetz nicht aus.

§ 3 Beitragsberechtigte

¹ Beitragsberechtigt sind auf Gesuch hin:

- a. Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen oder in Erstausbildung stehenden Kind,

¹ In der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 angenommen.

² GS 29.276, SGS 100

- b. Bezügerinnen und Bezüger einer AHV-Rente oder einer in der Regel vollen IV-Rente.

² Beitragsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer. Sie müssen seit mindestens zwei Jahren im Kanton Wohnsitz haben.

§ 4 Höhe des Mietzinsbeitrages

Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen der Jahresnettomiete und derjenigen Miete, die die Mietzinsbelastung auf ein tragbares Mass reduziert.

§ 5 Beitragsberechtigung

¹ Die Gemeinden regeln durch Reglement die Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung, insbesondere

- a. das tragbare Mass der Mietzinsbelastung, als Verhältnis zwischen Jahresnettomiete und Jahreseinkommen,
- b. Höchstmieten,
- c. Jahreseinkommenshöchstgrenzen,
- d. Vermögenshöchstgrenzen,
- e. Angemessenheit der Wohnungsgrösse.

² An Besitzerinnen und Besitzer eines Motorfahrzeuges werden keine Beiträge ausgerichtet, sofern die Benützung des Motorfahrzeuges aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht unabdingbar ist.

§ 6 Art und Verwendung des Beitrages

Der Mietzinsbeitrag ist keine Fürsorgeleistung. Er darf nur zur Sicherung der bestimmungsgemässen Verwendung an Dritte abgetreten werden.

§ 7 Einsichtsrecht

¹ Die kommunalen Vollzugsorgane haben das Recht, bei der kommunalen oder kantonalen Steuerbehörde Einsicht in die Steuerunterlagen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu nehmen, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.

² Bezügerinnen und Bezüger von Mietzinsbeiträgen sind verpflichtet, den Vollzugsorganen jede Änderung einer für die grundsätzliche Bezugsberechtigung oder die Höhe der Bezüge erheblichen Tatsache innert Monatsfrist mitzuteilen.

§ 8 Unrechtmässiger Bezug

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

§ 9 Vollzug

¹ Die Gemeinden vollziehen dieses Gesetz. Der Kanton stellt ihnen ein Must-erreglement zur Verfügung.

² Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden.

§ 10 Schlussbestimmungen

¹ Das Gesetz vom 9. Dezember 1963¹ über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an kinderreiche Familien und Beträge in bescheidenen finanziellen Verhältnissen sowie das Dekret vom 8. Juni 1964² zum Gesetz vom 9. Dezember 1963 über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an kinderreiche Familien und Beträge in bescheidenen finanziellen Verhältnissen werden aufgehoben.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.³

¹ GS 22.627, SGS 844

² GS 22.661, SGS 844.1

³ Vom Regierungsrat am 24. Juni 1997 auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.